

Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie vorgesehene Anhörungen der Öffentlichkeit für die Erstellung eines Bewirtschaftungsplans in der Flussgebietseinheit Warnow/Peene

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Dezember 2006

Veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger zum Amtsblatt M-V vom 18. Dezember 2006

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern macht hiermit gemäß § 130b Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. August 2006 (GVOBl. M-V S. 634) den Zeitplan und das Arbeitsprogramm sowie die vorgesehenen Anhörungen der Öffentlichkeit für die Erstellung eines Bewirtschaftungsplans in der Flussgebietseinheit (FGE) Warnow/Peene (**Anlage**) bekannt:

1. Zeitplan

1. Stellungnahme der Öffentlichkeit zu Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie zu den vorgesehenen Anhörungen für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans in der FGE (§ 130b Abs. 4 LWaG)	bis 18. Juni 2007
2. Veröffentlichung eines vorläufigen Überblicks über die für die Einzugsgebiete wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGE (§ 130b Abs. 2 LWaG)	bis 22. Dezember 2007
3. Stellungnahme der Öffentlichkeit zu dem vorläufigen Überblick über die für die Einzugsgebiete wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGE (§ 130b Abs. 4 LWaG)	6 Monate nach Veröffentlichung der Unterlagen nach Nr. 2 (bis 22. Juni 2008)
4. Veröffentlichung eines Entwurfs des Bewirtschaftungsplans der FGE (§ 130b Abs. 3 LWaG)	bis 22. Dezember 2008
5. Stellungnahme der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans der FGE (§ 130b Absatz 4 LWaG)	6 Monate nach Veröffentlichung der Unterlagen nach Nr. 4 (bis 22. Juni 2009)
6. Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms der FGE (§ 130a Abs. 5 LWaG)	bis 22. Dezember 2009

2. Arbeitsprogramm

Entsprechend des Zeitplans werden die die FGE betreffenden wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen festgestellt. Ferner werden gemäß § 130a Abs. 4 LWaG folgende Inhalte des Bewirtschaftungsplans der FGE erarbeitet:

- Allgemeine Beschreibung der Merkmale der FGE,
- Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und des Grundwassers,
- Ermittlung und Kartierung der Schutzgebiete,
- Karte der Überwachungsnetze und Darstellung der Ergebnisse der Überwachungsprogramme in Form einer Karte für den Zustand,
- Liste der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete,
- Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse des Wassergebrauchs,
- Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme,
- Zusammenfassung der Maßnahmen zur Umsetzung von Wasserschutzvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,
- Bericht über die praktischen Schritte und Maßnahmen zur Anwendung des Grundsatzes der Deckung der Wassernutzungskosten,
- Zusammenfassung der Maßnahmen zur Erfüllung der Richtlinie 80/778/EWG in der durch Richtlinie 98/83/EG geänderten Fassung in Gewässern, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden und die durchschnittlich mehr als 10 m³ Wasser täglich liefern oder mehr als 50 Personen bedienen und in Gewässern, die für eine solche künftige Nutzung bestimmt sind,
- Zusammenfassung der Begrenzungen hinsichtlich Entnahme und Aufstauung von Wasser unter Bezugnahme auf ein Register und Feststellung der Fälle, in denen Entnahme und Aufstauung von Begrenzungen freigestellt sind,
- Zusammenfassung der Begrenzungen für Einleitungen über Punktquellen und sonstige Tätigkeiten mit Auswirkungen auf den Zustand des Grundwassers,
- Angabe der Fälle, in denen direkte Einleitungen in das Grundwasser genehmigt worden sind,
- Zusammenfassung der Maßnahmen, die im Hinblick auf prioritäre Stoffe ergriffen worden sind,
- Zusammenfassung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung der Folgen unbeabsichtigter Gewässerverschmutzungen,
- Zusammenfassung der ergriffenen Maßnahmen für Gewässer, die die festgelegten Bewirtschaftungsziele nicht erreichen dürften,
- Zusammenfassung der ergänzenden Maßnahmen, die als notwendig gelten, um die festgelegten Bewirtschaftungsziele zu erreichen,
- Einzelheiten der Maßnahmen zur Vermeidung einer Zunahme der Verschmutzung der Meeresgewässer,
- Verzeichnis etwaiger detaillierter Programme und Bewirtschaftungspläne, in denen besondere Teileinzugsgebiete, Sektoren, Problembereiche oder Gewässertypen behandelt werden, sowie Zusammenfassung ihrer Inhalte,
- Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit, von deren Ergebnissen und der darauf zurückgehenden Änderungen der Bewirtschaftungspläne,
- Listen der zuständigen Behörden,
- Anlaufstellen und Verfahren zur Beschaffung der Hintergrunddokumente und -informationen, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden.

Folgende Inhalte der Maßnahmenprogramme der FGE werden gemäß Anhang VI Teil A der Richtlinie 2000/60/EG erstellt:

- Maßnahmen gemäß Richtlinie 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser-Richtlinie) in der durch die Richtlinie 98/83/EG geänderten Fassung,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-Richtlinie),
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie),
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

Erforderlichenfalls werden gemäß Anhang VI Teil B der Richtlinie 2000/60/EG folgende ergänzende Inhalte des Maßnahmenprogramms der FGE erarbeitet:

- Rechtsinstrumente,
- administrative Instrumente,
- wirtschaftliche oder steuerliche Instrumente,
- Aushandlung von Umweltübereinkommen,
- Emissionsbegrenzungen,
- Verhaltenskodizes für die gute Praxis,
- Neuschaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten,
- Entnahmebegrenzungen,
- Maßnahmen zur Begrenzung der Wassernachfrage,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Wassernutzung und zur Förderung der Wiederverwendung von Wasser,
- Bauvorhaben,
- Entsalzungsanlagen,
- Sanierungsvorhaben,
- künstliche Anreicherung von Grundwasserleitern,
- Fortbildungsmaßnahmen,
- Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben und
- andere relevante Maßnahmen.

3. Anhörungen

Gemäß § 130b Abs. 4 LWaG kann zu dem hiermit veröffentlichten Zeitplan und dem Arbeitsprogramm für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne der FGE sowie zu den vorgesehenen Anhörungen bis zum 18. Juni 2007 schriftlich oder zur Niederschrift beim

Mecklenburg-Vorpommern
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

elektronische Anschrift:
poststelle@lung.mv-regierung.de

Stellung genommen werden.

Zu dem vorläufigen Überblick über die für die Einzugsgebiete wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen und dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans der FGE kann nach ihrer Veröffentlichung ebenfalls beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Stellung genommen werden. Im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern werden die im Einzelnen geltenden Anhörungsfristen gesondert bekannt gemacht und die Stellen benannt, bei denen die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne eingesehen werden können. Zusätzlich werden der Zeitplan und das Arbeitsprogramm, die vorgesehenen Anhörungen, der Entwurf des Bewirtschaftungsplans und der abschließenden Bewirtschaftungsplan im Internet unter www.wrrl-mv.de zugänglich gemacht.

Nach Veröffentlichung des Entwurfs des Bewirtschaftungsplans gewährt das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gemäß § 130b Absatz 5 LWaG nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes auf Antrag Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden.

Der abschließende Bewirtschaftungsplan und das entsprechende Maßnahmenprogramm der FGE Warnow/Peene werden gemäß § 130a Abs. 5 LWaG im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

